



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spree-
wald“

Am Stieg 15

15910 Bersteland/ OT Freiwalde

Bearb.: Frau Neumann

Gesch.-Z.: 105-W11-

3065/345+3#54840/2025

Hausruf: +49 355 4991-1443

Fax: +49 331 27548-2717

Internet: www.lfu.brandenburg.de

an1je.neumann@lfu.brandenburg.de

Cottbus, 08.04.2025

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserhaltung für das Bauvorhaben
„Modernisierung Wehr mit Schleuse Alt-Schadow in der Spree, km 153+334“
im Landkreis Dahme-Spreewald
Reg. - Nr. OWB/060/24/WE**

I. Tenor

1. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 18.11.2024 wird dem

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15

15910 Bersteland/ OT Freiwalde

die befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilt.

2. Gewässerbenutzung

2.1 Art der Gewässerbenutzung

Entnahme von gehobenem Grundwasser mittels Tiefbrunnen und die Einleitung in die
Spree

2.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Entnahme von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels während der
Bauphase

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Seite 2 von 16

2.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Die Grundwasserentnahme erfolgt ausschließlich aus dem oberen Grundwasserleiter:

- Entnahmemengen:

1. Bauabschnitt: Fischaufstiegsanlage und linkes Wehrfeld
2. Bauabschnitt: rechtes Wehrfeld und Schleuse

Bauabschnitt (BA)	Bemessungsfall (BF) / Baugrube (BG)	Wasserhaltungszeit [dl]	max. Fördermengen [m³/h]	max. Fördermengen [m³/d]	Fördermengen [m³ gesamt]
1. BA	BF 1/BG 1	60	190	4.560	273.600
	BF 3/BG 1	60	157	3.768	226.080
	BF 5/BG 2	120	314	7.536	904.320
	BF 7/BG 2	90	219	5.256	473.000
	Gesamtfördermenge: 1.880.000				
2. BA	BF 9/BG 4	120	269	6.456	774.720
	BF 10/BG 4	120	156	3.744	449.280
	Restwasserhaltung	90	58	1.392	125.280
	Gesamtfördermenge: 1.350.000				

- Absenkziele:

Bauabschnitt	Baugrube	Baugrubensohle [m NHN]	Absenkziel [m NHN]	Absenkbetrag [ml]
1. BA	BG 1	38,80	38,40	6,10
	BG 2	39,40	38,90	5,60
	BG 3-1	41,00	40,50	4,00
	BG 3-2	39,80	39,30	5,20
	BG 3-3	40,65	40,65	3,85
2. BA	BG 4	39,80	39,30	5,20
	BG 5	40,95	40,65	3,85
	BG 6	41,00	40,50	4,00

bauzeitlicher Bemessungswasserstand zzgl. Freibord: + 44,50 m NHN

- Ableitung:

Das geförderte Grundwasser wird unmittelbar nach der Entnahme in die Spree abgeleitet.

Seite 3 von 16

2.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Bundesland:	Brandenburg
Landkreis:	Dahme-Spreewald
Gemeinde:	Märkische Heide
Gemarkung:	Alt-Schadow
Flur:	1
Flurstücke:	116 und 687

2.5 Bewertung des betroffenen Grundwasserkörpers

Name:	Mittlere Spree
Grundwasserkörperbezeichnung:	HAV_MS_1
Flussgebietseinheit:	Elbe
Koordinierungsraum:	Havel
quantitativer Zustand:	schlecht
chemischer Zustand:	gut

2.6 Bewertung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers

Name:	Spree-38
Gewässerkennzahl:	582
Koordinierungsraum:	Havel
Planungsraum:	Untere Spree 1
ökologisches Potential:	mäßig
chemischer Zustand:	nicht gut

II. Bedingung

Die Wirksamkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis tritt erst nach Freigabe der Ausführungsplanung bzw. des Wasserhaltungskonzepts, Punkt 1.4.3 des Fachberichts „Bauzeitliche Wasserhaltung“ vom 13.11.2024, das dem LfU als OWB mindestens 2 Wochen vor Beginn der Grundwasserabsenkung vorzulegen ist, ein.

III. Nebenbestimmungen

1. Befristung

- 1.1 Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird für den 1. BA und den 2. BA auf jeweils 330 Tage befristet. Als Beginn der Gewässerbenutzung gilt der Beginn der Grundwasserförderung.

2. Allgemein

- 2.1 Beginn und Beendigung der Bauabschnitte zur Grundwasserabsenkung sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) als Obere Wasserbehörde (OWB) unter w11@lfu.brandenburg.de und dem Unterhaltungsreferat (W 25) unter w25@lfu.brandenburg.de digital unter Bezug der Registriernummer anzuzeigen.

- 2.2 Die gemäß unter I. Punkt 2.3 genehmigten Fördermengen dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung ist die Förderung auf die genehmigte Menge zu drosseln bzw. einzustellen und die OWB unverzüglich zu informieren. Erhöhungen über den Rahmen der mit dieser Erlaubnis genehmigten Wassermengen sind gesondert zu beantragen. Im

Interesse einer wasserhaushaltlichen Bewirtschaftung des Grundwassers ist die Bau-
maßnahme, die eine Grundwasserentnahme erfordert, nach Beginn zügig und mit dem
Bestreben, das Grundwasser zu schonen, durchzuführen.

- 2.3 Die Absenkziele der Baugruben gemäß I. Punkt 2.3 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis dürfen nicht unterschritten werden. Bei Unterschreitung der Absenkziele hat der Betreiber der Grundwasserabsenkung die Förderung zu drosseln und auf die genehmigte Absenkhöhe einzustellen. Die OWB ist unverzüglich darüber zu informieren.
- 2.4 Die Grundwasserabsenkung darf nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- 2.5 Für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen zur Grundwasserabsenkung ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.
- 2.6 Herstellung, Ausbau und Rückbau der Brunnen und Grundwassermessstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere die Vorgaben der DVGW Regelwerke W 135 und W 123 (A) sind einzuhalten. Die Rückbauprotokolle sind der OWB unverzüglich vorzulegen.
- 2.7 Alle Grundwassermessstellen sind vor der ersten Stichtagsmessung höhenmäßig einzumessen und zu dokumentieren.
- 2.8 Vor Beginn der Grundwasserabsenkung sind Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse Vor-Ort (Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes) im Absenkungsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.9 In Havariefällen wie z.B. Starkniederschläge, im Zusammenhang mit der Maßnahme bedingte Schadensfälle mit Gewässerverunreinigungen ist die Grundwasserabsenkung zu drosseln bzw. einzustellen und das LfU als OWB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 2.10 Die OWB ist unverzüglich zu unterrichten,
 - wenn die Baustelle aus irgendwelchen Gründen unter Fortführung der Grundwasserentnahme zeitweise stillgelegt wird,
 - wenn durch Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit festgestellt werden.
- 2.11 Zur Kontrolle der Fördermengen, der Grundwasserstandsentwicklung und der Beschaffenheit des geförderten Grundwassers sowie zur Einhaltung der Absenkziele in den Baugruben und der Überwachung der räumlichen Ausdehnung des Absenktrichters ist eine örtliche Bauüberwachung einzusetzen. Diese ist dem LfU als OWB mit der Ausführungsplanung mitzuteilen.
- 2.12 Nach Beendigung der Gewässerbenutzungen sind alle Benutzungsanlagen zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
3. Monitoring
 - 3.1 Zur Überwachung der Grundwasserabsenkung an den Baugruben ist ein vorhabenbezogenes Monitoring durchzuführen. Dem Monitoring nach Punkt 1.4.1 des Fachberichts

„Bauzeitliche Wasserhaltung“ vom 13.11.2024 wird gefolgt und ist umzusetzen. Die Grundwasserstände sind im Wasserbuch zu dokumentieren.

- 3.2 Falls die Grundwasserstände an den Messstellen fallen, ist als Sofortmaßnahme eine Einleitung einer Teilmenge des gehobenen Grundwassers mittels Rigolen in den Grundwasserleiter vorzusehen.
- 3.3 Die gehobenen und einzuleitenden Wassermengen sind kontinuierlich mit kalibrierten Wassermengenzählern zu messen und täglich als Summe zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Grundwasserabsenkung, die mit der Grundwasserabsenkung und damit beantragten Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls im Wasserbuch zu dokumentieren. Das Wasserbuch ist dem LfU als OWB wöchentlich digital zu übersenden.

- 3.4 Das geförderte Grundwasser ist mit Beginn und anschließend wöchentlich auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vorort: pH-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur, Sauerstoff, Redoxpotential

Hauptparameter: Eisengesamt, Eisen_{ge}löst, Nitrat, Nitrit, Phosphor_{ge}gesamt, Sulfat, Mangan_{ge}löst, Mangan_{ge}gesamt

Summenparameter: AOX, TOC

Die Analysen sind gemäß DIN-Vorschriften von einem für Wasseruntersuchungen akkreditierten Prüflabor durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind unter Angabe des Entnahmeortes und -zeit wöchentlich unaufgefordert der OWB digital zu übersenden.

Auffälligkeiten hinsichtlich der Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit sind der OWB zu melden und die weitere Verfahrensweise ist abzustimmen.

- 3.5 Mit Beginn der Grundwasserabsenkung hat täglich eine organoleptische Begutachtung des Förderwassers (Färbung, Trübung, Geruch, Ausgasung, Schaumbildung, Feststoffe [Sand] im Förderwasser) zu erfolgen und im Wasserbuch zu dokumentieren. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist das LfU als OWB kurzfristig zu informieren. Die Ergebnisse sind im Wasserbuch zu dokumentieren.

4. Einleitung

- 4.1 Vor Beginn des Vorhabens ist mit dem LfU, Referat W 25, (Frau Hiekel, Tel.-Nr. 0355 4991-1072, E-Mail: isabell.hiekel@lfu.brandenburg.de) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit ein Havarie-/ Hochwasserschutzmaßnahmenplans abzustimmen.
- 4.2 Erforderliche Abstimmungen vor und während der Baudurchführung sind mit dem LfU, Referat W 25 durchzuführen. Das LfU, Referat W 25, ist zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme des Vorhabens schriftlich einzuladen.
- 4.3 Eine Behinderung von ggf. laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ist auszuschließen. Hierfür ist im Vorfeld der Baudurchführung eine Abstimmung mit dem LfU, Referat W 25, zum jeweiligen Zeitraum und Umfang der Flächeninanspruchnahme erforderlich.

Seite 6 von 16

- 4.4 Die Einleitstellen sind lagemäßig zu definieren (Koordinaten im ETRS89-System) und mit dem Wasserhaltungskonzept dem LfU als OWB vorzulegen.
- 4.5 Die Einleitstellen sind so zu sichern (ggf. Einbau von Rückschlagklappen bei Hochwasser), dass Erosionen und die Ausbildung von Kolkerscheinungen im Profildereich des Gewässers (Sohle einschließlich Böschung) ausgeschlossen sind.
- 4.6 Die Einleitung in die Spree darf nur erfolgen, wenn folgende Einleitwerte im gehobenen Grundwasser eingehalten sind:
- pH-Wert: 6,5 - 8,5
 - Leitfähigkeit: 2.000 pS/cm
 - Eisen_{gesamt}: 3 mg/l
 - Phosphorgesamt: 0,3 mg/l
 - Ammonium: 0,25 mg/l
 - Nitrit: 0,5 mg/l
 - Nitrat: 50 mg/l
 - AOX: 0,025 mg/l
 - TOC: 7 mg/l
- 4.7 Sofern Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, muss das gehobene Grundwasser vor Ableitung in die Spree mit geeigneter Aufbereitungs-/Reinigungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt werden. Diese Maßnahmen sind mit dem LfU als OWB rechtzeitig abzustimmen.
- 4.8 Während der Einleitung ist regelmäßig das Abflussverhalten des Vorfluters auf schadlose Abführung zu kontrollieren.
- 4.9 Bei erkennbaren Ausuferungen oder Vernässungserscheinungen ist die Einleitung sofort einzustellen. Für auftretende Schädigungen haftet der Erlaubnisinhaber.
- 4.10 Eingetragene Sedimente sind nach Beendigung der Maßnahme selbständig und unaufgefordert aus betroffenen Gewässerabschnitten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schäden am Gewässerprofil oder dem Vorland sind umgehend fachgerecht instand zu setzen.
- 4.11 Abweichungen von den vorgenannten Anforderungen/Vorgaben sind zwingend und frühzeitig mit dem LfU, Referat W 25 abzustimmen.

5. Der Erlaubnis lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 18.11.2024 des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15 in 15910 Bersteland/ OT Freiwalde einschließlich der dazugehörigen Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft PTW GmbH / IPROconsult GmbH
 - Fachbericht zur bauzeitlichen Wasserhaltung vom 13.11.2024
 - o Anlage 1 Lageplan mit Baugrubenaufteilung, M 1:200
 - o Anlage 2 Baugrubenschnitte mit GW-ständen und Absenkzielen, M 1:200
 - o Anlage 3 Berechnete Menge der gehobenen Wassermengen
 - o Anlage 4 Wasserhaltung Baugrube (Vorbemessung)
 - o Anlage 5 Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 7 von 16

- Baugenehmigung Az.: 63-03540-23-42 vom 06.08.2024 des Landkreises Dahme-Spreewald
- Stellungnahme des LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) vom 07.01.2025
- Stellungnahme des LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 2, Referat W 25 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd) vom 23.01.2025

IV. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 18.11.2024 beantragte im Auftrag des Landes Brandenburg der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15 in 15910 Bersteland/ OT Freiwalde die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Modernisierung Wehr mit Schleuse Alt-Schadow in der Spree, km 153+334“ in der Gemarkung Alt-Schadow.

Im Zuge des Verfahrens wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Internet ist die Bekanntmachung der Entscheidung unter folgender Seite zu finden: www.uvp-verbund.de/portal/.

Im LfU wurden die Referate W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) und W 25 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd) am 05.12.2024 bzw. am 08.01.2025 zur Stellungnahme aufgefordert. Am 07.01.2025 (W 13) und am 23.01.2025 (W 25) gingen die Fachstellungnahmen bei der OWB ein.

Von Seiten der Fachbehörde gab es keine Einwände oder Bedenken gegen das Begehren des Antragstellers. Die Forderungen und Hinweise der Behörden wurden entsprechend berücksichtigt.

2. Rechtliche Würdigung

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind erfüllt. Dem Antrag auf Gewässerbenutzung wird stattgegeben.

2.1 Zuständigkeit

Das LfU ist als Obere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Grundwasserentnahmen mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge ab 2.000 m³/d gemäß § 126 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 2 Nr. 7 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) zuständig.

2.2 Formelle Voraussetzungen

Die Antragsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 35 Absatz 1 BbgWG. Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen war eine Beurteilung des gesamten Vorhabens möglich.

2.3. Materielle Voraussetzung

Die Entnahme, das Zutagefördern und das Ableiten von Grundwasser bedarf gemäß § 8 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach § 12 Absatz 1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Absatz 1 WHG vorliegen und die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 BbgWG erfüllt sind. Nach § 12 Absatz 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn (1) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Absenkungs- und Einleitberechtigung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 2 WHG.

2.3.1 Schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Absatz 1 Nr. 1 WHG

Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 1 WHG sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaft, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder auf dessen Grundlage erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bezugspunkt ist mithin das gesamte öffentliche Wasserrecht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 10 in BT-Drs. 16/12275, Seite 53). Das umfasst insbesondere auch die in § 27 WHG geregelten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und die in § 47 WHG geregelten Bewirtschaftungsziele für Grundwasser.

2.3.1.1 Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 WHG

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gehört.

Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands

Die beantragte Grundwasserentnahme betrifft den Grundwasserkörper DEBB_HAV_MS_1. Der Grundwasserkörper befindet sich gemäß dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe 2022 - 2027 in einem schlechten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand.

Der Grundwasserkörper wurde wegen der Beeinflussung des Wasserstands des Kleinsees durch die Sumpfungsmaßnahmen im Tagebau Jänschwalde in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Der Kleinsee ist ca. 40 km von der Grundwasserabsenkung entfernt. Eine Beeinflussung durch die Grundwasserabsenkung ist nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass sich die Spree ausgleichend auf die Grundwasserhältnisse auswirkt. Zudem begrenzen die Spundwände den Einfluss der Wasserhaltung in Betrag und Reichweite. Im Bilanzgebiet ist eine Überbeanspruchung des regionalen Wasserhaushaltes durch die beantragte Grundwasserabsenkung nicht zu besorgen.

Es konnte im Verfahren kein Verstoß gegen das Verbot einer mengenmäßigen und chemischen Verschlechterung nach § 47 Absatz 1 Nr. 1 WHG festgestellt werden.

Dies gilt unter Voraussetzung der Umsetzung der a. a. R. d. T. auch für die Beschaffenheit des Grundwassers.

Aus fachlicher Perspektive ergeben sich keine Hinweise, die auf einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele hindeuten.

2.3.1.2 Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 WHG

Die Bewirtschaftungsziele in § 27 WHG setzen Artikel 4 Absatz 1 Buchst. A der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) um. Sie haben verbindlichen Charakter und sind zwingend zu beachtende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Somit bedurfte das Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasser nach § 27 Absatz 1 Nr. 1 WHG für das vorliegende Verfahren als verbindliche Genehmigungsvoraussetzung der Überprüfung.

Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands

Das Einleitgewässer Spree-38 ist nach WRRL berichtspflichtig. Das ökologische Potential wird aufgrund der Bewertung der biologischen Qualitätskomponente „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ und Fischfauna mit mäßig bewertet.

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Dauer der Gewässerbenutzung kann ein Wechsel der Zustandsklasse einer der biologischen oder unterstützenden Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers durch die Einleitung des gehobenen Grundwassers nicht zu erwarten ist.

Vermeidung der Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper (OWK) ist als nicht gut eingestuft. Die Werte der letzten drei Jahre betrachtend beliefen sich die Konzentrationen von Eisengesamt in der Spree im Bereich zwischen Leibsch und Trebatsch im Regelfall in den Wintermonaten auf bis zu 3 mg/l und einzelne Peaks um 8 mg/l. Besonders in sommerlichen Niedrigwassersituationen können höher konzentrierte Grundwassereinleitungen zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität führen, was durch Vorhalten geeigneter Aufbereitungs- und Reinigungsanlagen eine ausreichende Behandlung des abzuleitenden Grundwassers gewährleistet wird.

Aus Gewässergrütesicht ist die geplante temporäre Grundwasserableitung in diesen Oberflächenwasserkörper zulässig. Im Ergebnis dieser Prüfung führt die Ableitung des gehobenen Grundwassers zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper (Einleitgewässer).

2.3.1.3 Keine das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Veränderungen der Gewässereigenschaften

Schließlich stehen der Zulassung der Entnahme und Einleitung des Grundwassers auch keine das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Veränderungen der Gewässereigenschaften i. S. d. § 12 Absatz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG

entgegen. Dabei geht es nur um die durch unmittelbare Veränderungen der Gewässer-eigenschaften begründete Gemeinwohlgefährdungen, also solche, die sich unmittelbar in ihren die Gewässereigenschaften abbildenden Belangen ausdrücken, wie etwa in den wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

2.3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. d. § 12 Absatz 1 Nr. 2 WHG

Einer Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis standen im Übrigen auch keine Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 WHG entgegen.

2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Grundwasserabsenkung mit einer Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i. V. m. § 5 UVPG wurde während des Verfahrens durch die Behörde nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 WHG durchgeführt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Biosphärenreservats „Spreewald“ und des SPA-Gebiets „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“.

Im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden sich geschützte Biotope im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind räumlich und zeitlich begrenzt. Die ursprünglichen Strömungsverhältnisse und Grundwasserstände werden sich nach Beendigung der Absenkungsmaßnahme zeitnah wiedereinstellen. Im Rahmen des anlagenbezogenen Grundwassermonitorings erfolgt die Überwachung der Grundwasserentnahmen, der Grundwasserstände und der Grundwassergüte.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Nr.1 WHG dienen die unter Punkt 3 gemäß § 13 Absatz 1 WHG erlassenen Nebenbestimmungen (NB) zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen bzw. zur Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Für die Gewässernutzung wurden somit zusätzlich zu den allgemein gültigen Auflagen und Benutzungsbedingungen spezielle Auflagen erarbeitet. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen.

Die Überwachung des Wasserstandes und die Bereithaltung der Ergebnisse, sind unter Hinweis der zu beachtenden Randbedingungen Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit des genutzten Wasserdangebotes.

2.3.4.1 Befristung der Erlaubnis

Mit der NB Nr. III. 1.1 wird die wasserrechtliche Erlaubnis je Bauabschnitt auf 330 Tage befristet. Die zeitliche Begrenzung der Erlaubnis trägt dem Umstand Rechnung, dass die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der geplanten Dauer des Vorhabens durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist sind die wasserwirtschaftlichen Randbedingungen erneut zu bewerten und ggfs. eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

2.3.4.2 Beginn und Beendigung der Entnahme

Die Grundlage von §§ 13 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 c) WHG erlassene NB III. Nr. 2.1 dient der gewässeraufsichtlichen Überwachung der Gewässerbenutzung.

2.3.4.3 Maßnahmen bei Überschreitung des Genehmigungsumfangs

Rechtsgrundlage für die NB Nr. III. 2.2 und 2.3 ist § 13 Absatz 2 Nr. 2 b) WHG, der die Anordnung von Maßnahmen zulässt, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet werden. Darüber hinaus unterliegt auch hinsichtlich der Entnahme über den Genehmigungsumfang hinaus einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt gemäß § 8 Absatz 1 WHG. Wer ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung ein Gewässer benutzt, handelt im Sinne des § 103 Absatz 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Ohne Erlaubnis erfolgt eine Benutzung auch, wenn gegen Inhaltsbestimmungen verstoßen wird oder die Grenzen einer vorhandenen Erlaubnis oder Bewilligung überschritten werden. Mit den NB wird einer rechtswidrigen Überschreitung der zulässigen Entnahme entgegenwirkt und die Einhaltung des erlaubten Umfangs sichergestellt werden.

2.3.4.4 Anlagen der Gewässerbenutzung und Wiederherstellung des früheren Zustands

Die in den NB Nr. III. 2.6 und Nr. 2.12 enthaltenen Regelungen betreffen die Herstellung, Ausbau und Rückbau der zur Durchführung und Überwachung der Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen. Dabei handelt es sich um Auflagen i. S. d. § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG, die als zusätzliche Handlungspflichten zur Benutzung zu befolgen sind. Die Zulässigkeit der Auflagen ergibt sich aus § 10 Absatz 1 WHG, wonach durch die Erlaubnis Art und Maß der Gewässerbenutzung zu regeln sind.

2.3.4.5 Überwachung der Grundwasserentnahme

Die NB Nr. III. 3.3 ermöglicht gemäß § 13 Absatz 1, 2 Nr. 2 b) und c) WHG die Kontrolle der tatsächlich entnommenen Grundwassermengen. Sie bieten die Grundlage für die Verhinderung einer Grundwasserentnahme über die erlaubte Menge hinaus und dient somit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes.

2.3.4.6 Monitoring

Nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 c) WHG können Bestimmungen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen. Unter III. Punkt 3 wurden Nebenbestimmungen zum Grundwassermonitoring, zur Überwachung der Fördermengen, der Grundwasserstandsentwicklung und der Beschaffenheit des geförderten Grundwassers zur Einhaltung der Absenckziele in den

Baugruben, zur Überwachung der räumlichen Ausdehnung der Absenktrichter und zur Güteüberwachung festgeschrieben.

2.3.47 Einleitung des gehobenen Grundwassers

Nach Maßgabe von § 13 Absatz 1, 2 Nr. 2 d) WHG können Bestimmungen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind. Das gehobene Grundwasser soll in die Spree eingeleitet werden. In der NB Nr. III. 4.6 wurden Einleitgrenzwerte festgelegt, um einer Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes zu vermeiden. Um Schäden im Sohl- oder Uferbereich des Einleitgewässers infolge der Gewässerbenutzung zu vermeiden, wurden die NB Nr. III. 4.5 und Nr. 4.10 angeordnet.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die so gravierend sind, dass sie nicht von der Wasserbehörde durch die mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden könnten, waren im Verlauf des Erlaubnisverfahrens nicht zu erkennen.

2.3.5 Bewirtschaftungsermessen

Gemäß § 12 Absatz 2 WHG steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Zulassungsentscheidung wurde die Notwendigkeit der beantragten Grundwasserabsenkung, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Umweltschutzes berücksichtigt. Die Festsetzung des Überwachungsumfanges stellt aus derzeitiger Sicht eine verhältnismäßige Form der behördlichen Kontrolle zum Zweck der umfassenden fachlichen Beurteilung dar. Überdies war bei der Entscheidung der § 6 WHG als Grundsatznorm für die Bewirtschaftung und Ermessensdirektive zu berücksichtigen. Da im Genehmigungsverfahren auf tatbestandlicher Seite keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Absatz 1 WHG festgestellt wurden, bestand kein Erfordernis eine tiefergehende Abwägungsprüfung zwischen der Erteilung der Erlaubnis und einer möglichen Versagung durchzuführen.

Die Erlaubnis konnte stattdessen mit den aus den Nebenbestimmungen erwachsenden Beschränkungen erteilt werden, da sich die Gewässerbenutzung infolgedessen mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer im Sinne von §§ 1, 5 und 6 WHG in Übereinstimmung bringen lässt.

3. Gebühren

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, vertreten durch den Träger des Vorhabens dem Landesamt für Umwelt, ist gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenbefreit. Auslagen werden nicht erhoben.

V. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die dem Antrag zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen. Änderungen sind dem LfU als OWB vorher anzuzeigen, sodass eine Prüfung erfolgen kann, ob und ggf. unter welchen veränderten Auflagen die wasserrechtliche Erlaubnis aufrechterhalten werden kann.

Seite 13 von 16

2. Die genehmigte örtliche Lage, die Art und der Zweck sind einzuhalten. Eventuelle erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.
3. Sollte erkennbar sein, dass die Gewässerbenutzung nach Ablauf der genehmigten Dauer fortgesetzt werden muss, ist bei dem LfU als OWB rechtzeitig eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
4. Die Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
5. Gemäß § 13 WHG können nachträgliche Maßnahmen, insbesondere für eine sparsame Verwendung des Wassers, und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und deren Folgen angeordnet werden können.
6. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 18 Absatz 1 WHG und § 29 Absatz 2 BbgWG teilweise oder ganz widerrufen werden.
7. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet,
 - zu jeder Zeit den Grundsatz des § 5 WHG - der Sicherung und Bewirtschaftung der Gewässer und der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu beachten und
 - seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
8. Gemäß § 28 BbgWG ergeht diese Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter, die ggf. in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden müssen.
9. Geht die Erlaubnis oder die Bewilligung für die Gewässerbenutzung mit den Benutzungsanlagen oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger nach § 8 Absatz 4 WHG i. V. m. § 30 BbgWG über, hat dieser den Übergang dem LfU als OWB innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.
10. Wird auf die Gewässerbenutzung verzichtet, so ist die Erlaubnisinhaberin verpflichtet, dieses dem LfU als OWB mitzuteilen (§ 36 BbgWG) und ein entsprechendes Verwahrungskonzept der Brunnen vorzulegen.
11. Die Technologie der Grundwasserabsenkung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 48 WHG). Bei der Rohrleitungsführung über Grundstücke Dritter sind vor Baubeginn entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen.
12. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.
13. Gemäß § 101 WHG ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde zu Überwachungsmaßnahmen Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen.

14. Eine Ausdehnung der Gewässerbenutzung über den Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus kann gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
15. Durch diese wasserrechtliche Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der zukünftige Gewässerbenutzer ist angehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg anzuzeigen sind und alle Schichten- und Ausbaudaten von Brunnen und Grundwassermessstellen, sowie nach Beseitigung die Verwahrungsprotokolle zu übergeben sind.
17. Schäden, die durch die Gewässerbenutzungen entstehen könnten, sind von vornherein vorzubeugen. Insbesondere dürfen durch die Grundwasserentnahmen weder nachhaltige schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers; Vegetationsschäden noch Setzungsschäden benachbarter Bebauungen infolge einer Entwässerung setzungsempfindlicher Bodenschichten oder Vernässungen eintreten.
18. Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch die GrundwasserentnahmeZ-ableitung bzw. durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind dem LfU als OWB unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Erlaubnisinhaber schriftlich anzuzeigen und auf dessen Kosten unverzüglich und vollständig zu beheben.
19. Bei Inanspruchnahme von Landesflächen ist mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat S 2, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.
Sind Baumaßnahmen auf Grundstücken geplant, auf denen Versorgungsleitungen oder Vermessungsmaie liegen, ist vor dem Bau das Versorgungsunternehmen oder das Katasteramt zu benachrichtigen.
20. Bei Erdarbeiten bisher unentdeckte Bodendenkmale (z. B. organische Funde wie Holzpfähle) oder andere Gegenstände (Tonscherben, Knochen etc.) sind bei ihrer Auffindung gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - BbgDSchG sachgemäß zu dokumentieren und zu bergen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 BbgDSchG unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702 714 06) anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 sowie § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.
21. Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.
22. Die im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff. BbgWG entgeltspflichtig. Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und

die dazugehörenden Unterlagen spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme beim LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 2, Referat W 22, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam abzugeben. Für die Abgabe der (Selbst-) Erklärungen zur tatsächlichen Wasserentnahme empfehlen wir grundsätzlich, die im Internet eingestellten Erhebungsbögen (für befristete Benutzungen/ Grundwasserhaltungen bzw. Dauernutzungen) abzurufen und zu verwenden.

(https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/lua/wasser/index7quenpform-path:wasser/*)

VI. Rechtsquellenverzeichnis

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S 2585), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I, Nr. 8, S.4)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.15)

Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II, S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II, Nr. 117)

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)

Seite 16 von 16

Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Rechtliche Vollzugshilfe zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren" vom 24. April 2023

DVGW Regelwerk, Technische Regel - Arbeitsblatt W 135, (November 1998): Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen

DVGW Regelwerk, Technische Regel - Arbeitsblatt W 112 (A), (Oktober 2011): „Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen“

DIN EN ISO/IEC 17025 - Akkreditierung von Prüf- und Kalibrierlaboren

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Im Auftrag

Ines-Annett Kotzerke

Dieses Dokument wurde am 08.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.